
KANTONALE ABSTIMMUNG

vom 14. Juni 2015

**Revision
der Kantonsverfassung
vom 12. März 2015**

**Dekret zur Schaffung eines Finanzie-
rungsfonds für das Projekt 3. Rhone-
korrektur vom 11. September 2014**



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

ÜBER WAS STIMMEN WIR AB?

1. Revision der Kantonsverfassung vom 12. März 2015

A. Zusammensetzung und Wahlmodus des Grossen Rates

Erläuterungen	Seiten 8 - 17
Abstimmungstext	Seiten 18 - 19

B. Organisation der kantonalen Behörden

Erläuterungen	Seiten 20 - 23
Abstimmungstext	Seiten 24 - 32

2. Dekret zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt 3. Rhonekorrektur vom 11. September 2014

Worum es geht	Seiten 34 - 35
Stand der Dinge	Seiten 35 - 37
Weshalb es ein JA zum Finanzierungsfonds braucht	Seiten 37 - 40
Die Argumente des Referendumskomitees	Seiten 41 - 45
Die Empfehlung des Staatsrats	Seite 46
Tabelle der Argumente des Referendumskomitees – Staatsrats	Seiten 47 - 48
Die Folgen im Falle einer Ablehnung	Seite 49
Abstimmungstext	Seiten 50 - 51

ERSTE ABSTIMMUNGSVORLAGE: **REVISION DER KANTONSVERFASSUNG**

Eine Vorlage, zwei Fragen.

Eine Abstimmungsvorlage, die dem Volk in zwei gesonderten Fragen vorgelegt wird. Diese Vorgehensweise ist in erster Linie Ausfluss des Willens des Staatsrates, die Anordnung des Bundesgerichtes, nach welcher die kantonalen Behörden dazu verpflichtet wurden, im Hinblick auf die nächsten Grossratswahlen einen Wahlmodus zu entwickeln, der bundesverfassungskonform ist, strikte zu befolgen. Um jeglichen Widerspruch zu verhindern, stellen die Zusammensetzung und der Wahlmodus des Grossen Rates eine eigenständige Vorlage dar. Sodann lautet der vom Grossen Rat in zweiter Lesung übernommene Text: „Die vorliegende Reform wird dem Volke zur Abstimmung unterbreitet. Sie wird in zwei gesonderten Fragen vorgelegt: Die erste Frage betrifft die neuen Artikel 41 und 42 sowie die Aufhebung von Artikel 84 und die zweite Frage bezieht sich auf die Gesamtheit der weiteren geänderten Artikel. Jede der zwei Fragen bezieht sich ebenfalls auf Artikel 110 betreffend die Reihenfolge und die Nummerierung der Verfassungsartikel“. Folglich kann sich jeder Stimmbürger frei nach seinem Willen über zwei völlig voneinander unabhängige Fragen äussern.

Die Abstimmungsfragen lauten:

1A. Zusammensetzung und Wahlmodus des Grossen Rates

Wollen Sie die Änderung der Art. 41 (neu) und 42 (neu) sowie 110 (neu) und die Aufhebung des bisherigen Art. 84 der Walliser Kantonsverfassung annehmen ?

1B. Organisation der Walliser Behörden

Wollen Sie die Änderung der Art. 26 Abs. 1, 2 und 4 (aufgehoben), 36 bis 40, 43 bis 58 quinquies, 85, 108, 109 und 110 (neu), 59, 66 bis 68, 85 bis, 86, 88 Abs. 2 und 90 (aufgehoben) der Walliser Kantonsverfassung annehmen ?

Abstimmungsempfehlung

Das Parlament und die Walliser Regierung empfehlen, die Änderungen der Kantonsverfassung vom 12. März 2015 anzunehmen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Revision der Kantonsverfassung

Die dem Stimmvolk am 14. Juni 2015 vorgelegte Revision der Kantonsverfassung betrifft die kantonalen Institutionen, insbesondere die kantonalen Behörden – den Grossen Rat (Legislative) und den Staatsrat (Exekutive).

Diese Reform unserer Institutionen findet im Rahmen der schrittweisen Durchführung der Totalrevision der Kantonsverfassung statt. Die Reform der Institutionen (genannt «Reform R21») stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Totalrevision unserer Verfassung dar. Einerseits weil sie eine bedeutende Anzahl Bestimmungen unserer Verfassung betrifft, andererseits weil sie wichtige Gebiete der Organisation und des Funktionierens unseres Kantons berührt, die sehr sensibel sind.

Generell zielt die « Reform R21 » darauf hin, unsere Institutionen zu modernisieren, indem sie an die Gegebenheiten des Wallis zu Beginn dieses 21. Jahrhunderts angepasst werden.

Die Etappen der Reform

Im Juni 2011 hat der Staatsrat entschieden, Grundsatzüberlegungen über die Zukunft unserer Institutionen zu eröffnen. Dazu ernannte er eine ausserparlamentarische Kommission - «die Kommission R21» - und beauftragte diese, Vorschläge betreffend die Reform der territorialen Organisation und der kantonalen Institutionen zu formulieren. Diese Kommission wurde dazu aufgefordert, eine weite und globale Prüfung der drei Institutionsebenen Kanton, Bezirk und Gemeinde sowie deren Organe durchzuführen. Sogleich wurde entschieden, die Judikative nicht zum jetzigen Zeitpunkt zu behandeln. Diese wird Gegenstand einer separaten Legislatur sein.

Im Herbst 2012 hat die «Kommission R21», präsiert durch den ehemaligen Staatsrat Herrn Thomas Burgener, ihren Bericht hinterlegt. Dieser beinhaltet den Kontext der Reform, die Arbeit der Kommission sowie deren Vorschläge.

Am 10. September 2013 hat der Grosse Rat einstimmig die Zweckmässigkeit der Revision der Bestimmungen der Kantonsverfassung betreffend die territoriale Organisation und die Institutionen angenommen.

Nach einem umfassenden Vernehmlassungsverfahren hat der Staatsrat im Juni 2014 sein Vorprojekt dem Parlament vorgelegt. Dieses Vorprojekt, das sich grösstenteils auf das Resultat der Vernehmlassung stützte, beschränkte sich aus unten aufgeführten Gründen auf die kantonalen Institutionen.

In der September-Session 2014 hat das Parlament in erster Lesung das Projekt der Revision der Kantonsverfassung angenommen.

Am 12. März 2015 genehmigte der Grosse Rat die Teilrevision der Kantonsverfassung.

Ein zweigeteiltes Projekt

Die der « Kommission R21 » anvertraute Aufgabe betraf die Gesamtheit der Institutionen: Auf Kantonebene den Grossen Rat und den Staatsrat sowie auf Gemeindeebene die Urversammlungen, die Burgerversammlungen, den Generalrat, den Gemeinderat und den Burgerrat. Angesichts des Umfangs der Revision haben der Grosse Rat und der Staatsrat jedoch entschieden, diese in zwei Teile zu gliedern. Es erschien wenig sinnvoll, dem Stimmvolk eine einzige Vorlage über die kantonalen Institutionen, die kommunalen Institutionen und weitere diverse Fragen vorzulegen.

Daher wurde die Reform der Institutionen in die folgenden Teile gegliedert: einen Teil « Kanton » und einen Teil « Gemeinden ».

Der Teil « Kanton » befasst sich mit dem Grossen Rat und dem Staatsrat (Zusammensetzung, Wahlmodus, Organisation, Befugnisse, Beziehungen zwischen ihnen usw.) sowie der Aufhebung jeglicher Zwischenorgane zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Bezirksrat, Präfekt, Vizepräfekt). Der Reform der kantonalen Institutionen wurde Vorrang zugesprochen. Am 12. Februar 2014 hat das Bundesgericht entschieden, dass der aktuelle Wahlmodus, nach dem der Grosse Rat im Proporz gewählt wird, nicht bundesverfassungskonform ist. Dieser Entscheid verleiht der Annahme eines neuen Wahlmodus für die Parlamentsmitglieder vor den nächsten Wahlen im März 2017 eine gewisse Dringlichkeit. Die Abstimmung vom 14. Juni 2015 beschränkt sich somit nur auf den Teil « Kanton », insbesondere auf die kantonalen Institutionen (Grosser Rat, Staatsrat, usw.). Sie wird, wie unten aufgeführt, Gegenstand zweier getrennter Fragen sein.

Der Teil « Gemeinden » wird im Anschluss daran, im Lichte der Resultate vom 14. Juni 2015, behandelt.

Die Schwerpunkte der Revision

- Ein Wahlsystem des Grossen Rates, das der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht und die Vertretung der kleinen Bezirke garantiert.
- Eine Vertretungsgarantie für die sprachliche Minderheit im Grossen Rat.
- Die Aufhebung der Regel, die vorsieht, dass jeder Bezirk nur durch einen Staatsrat vertreten werden darf.
- Die Festlegung der kantonalen Wahlen (Grosser Rat, Staatsrat) auf den Herbst.
- Die Aufhebung des Bezirkes als Verwaltungseinheit und der damit verbundenen Organe (Bezirksrat, Präfekt und Vize-Präfekt).
- Generell eine Vereinfachung, Kürzung und Strukturierung der Verfassung.

A. Zusammensetzung und Wahlmodus des Grossen Rates

Die Abstimmungsfrage lautet

Zusammensetzung und Wahlmodus des Grossen Rates

Wollen Sie die Änderung der Art. 41 (neu) und 42 (neu) sowie 110 (neu) und die Aufhebung des bisherigen Art. 84 der Walliser Kantonsverfassung annehmen ?

Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat und der Staatsrat empfehlen, die Revision der Kantonsverfassung in Bezug auf die Zusammensetzung und den Wahlmodus des Grossen Rates anzunehmen.

Argumente

Ein Parlament aus 130 Abgeordneten und 130 Suppleanten

Die Reform schlägt vor, die Anzahl von 130 Abgeordneten und 130 Suppleanten zu erhalten. Diese Zahl erlaubt es allen Regionen im Parlament vertreten zu sein. Diese geografische und sprachliche Vertretung ist ein Zeichen zugunsten der Einheit und des Zusammenhalts des Kantons. Der Grosse Rat und der Staatsrat haben es als wichtig eingestuft, einen engen Zusammenhang zwischen der Bevölkerungszahl und deren Vertreter beizubehalten.

Die Erhaltung der Suppleanten ermöglicht es jungen Gewählten ihre ersten politischen Erfahrungen zu sammeln. Zudem erlauben es die Suppleanten ebenfalls, die geografische Vertretung im Parlament zu erhalten.

Die Zahl von 130 Abgeordneten und 130 Suppleanten gewährleistet somit eine bessere Vertretung der geografischen und sprachlichen Vielfältigkeit unseres Kantons.

Wahlmodus

Die Frage der Wahl der Mitglieder des Parlaments ist eine ebenso sensible wie wichtige Frage. Der Staatsrat hat daher dem Parlament zwei Varianten, die beide konform zu den bundesgerichtlichen Vorgaben sind, vorgelegt. Die Variante 1 sah einen Wahlmodus nach Proporz mit sechs Wahlkreisen rund um die grösse-

ren Städte des Kantons vor. Variante 2, auf die weiter unten genauer eingegangen wird, sah ein System, genannt Pukelsheim-Modell, doppeltproportionales Zuteilungsverfahren oder Modell des doppelten Proporz vor, welches die Regierung bevorzugt. Anstatt der Bevölkerung die Wahl zwischen den Varianten zu überlassen, hat der Grosse Rat entschieden, dem Volk einzig die Variante des doppelten Proporz vorzulegen, weil diese besser an die Walliser Geopolitik angepasst ist und so die langwierige Prozedur der subsidiären Frage verhindert werden kann, was den Abstimmungsakt erleichtert. Eine Minderheit sprach sich für die Vorlage beider Varianten mit der Begründung aus, dem Stimmvolk müsse eine echte Wahlmöglichkeit vorgelegt werden.

Was ist das doppeltproportionale Zuteilungsverfahren ?

Zu Beginn muss präzisiert und gar betont werden, dass die 130 Abgeordneten und 130 Suppleanten unter den Wahlkreisen und den Unterwahlkreisen entsprechend deren schweizerischen Wohnbevölkerung aufgeteilt werden. Dies zeigt für die Wahl 2017 deutlich auf, dass der Staatsrat die Sitze basierend auf der schweizerischen Wohnbevölkerung den Wahlkreisen und Unterwahlkreisen zuteilen wird, die den heutigen Bezirken Goms, Östlich Raron, Brig, Visp, Westlich Raron, Leuk, Siders, Sitten, Ering, Gundis, Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey entspricht ¹.

Die Unterwahlkreise (Bezirke und Halb-Bezirke) Goms, Östlich Raron und Brig bilden den Wahlkreis Brig. Die Unterwahlkreise (Bezirke und Halb-Bezirke) Visp, Westlich Raron und Leuk bilden den Wahlkreis Visp. Die Unterwahlkreise (Bezirke) Sitten, Ering und Gundis bilden den Wahlkreis Sitten. Die Unterwahlkreise (Bezirke) Martinach und Entremont bilden den Wahlkreis Martinach. Die Unterwahlkreise (Bezirke) Saint-Maurice und Monthey bilden den Wahlkreis Monthey. Ein Austausch/Wechsel der Wahlkreise der Grenzgemeinden wird in der Ausführungsgesetzgebung im Hinblick auf die Grossratswahlen 2021 vorgesehen.

Morgen, wie auch heute, werden die Stimmbürger weiterhin die Kandidaten wählen, die ihren Bezirk in der Eigenschaft als Unterwahlkreis vertreten sollen. Die verschiedenen Parteilisten werden höchstens so viele Kandidaten nennen, wie Sitze für den Unterwahlkreis (Bezirk) vorgesehen sind. Dies bedeutet, dass nicht alle Wähler der Unterwahlkreise über die gleiche Anzahl Stimmen verfügen. Die Addition der Stimmen im Unterwahlkreis wird dem Gleichbehandlungsgebot dadurch nicht ge-

¹ Sitzaufteilung für die Wahl des Grossen Rates 2013 (Goms 2, Östlich Raron 2, Brig 12, Visp 12, Westlich Raron 4, Leuk 6, Siders 17, Sitten 17, Ering 5, Gundis 10, Martinach 16, Entremont 6, Saint-Maurice 5, Monthey 16).

recht, dass nicht jeder Wähler über dieselbe Stimmkraft verfügt. Aus diesem Grund werden die Parteistimmen umgewandelt in die Wähleranzahl (Teilung der Anzahl Parteistimmen durch die dem Unterwahlkreis zugeteilten Sitze). Die in den Unterwahlkreisen erreichte Anzahl Stimmen jeder Partei wird auf Wahlkreisebene zusammenaddiert. Daraus ergibt sich eine theoretische Anzahl Stimmen für jede Partei in ihrem Wahlkreis.

Auf dieser objektiven Grundlage erfolgt die erste Aufteilung unter den verschiedenen politischen Parteien. In der Praxis wird diese Berechnung mit Hilfe einer Software durchgeführt. Im Anschluss an diese erste Phase werden die Sitze des gesamten Wahlkreises den verschiedenen Parteien nach ihrer Stimmkraft im Wahlkreis zugeteilt.

Darauf folgt die zweite Phase, die der Aufteilung der erlangten Sitze jeder Partei innerhalb des Wahlkreises an die Unterwahlkreise dient. Die Sitzverteilung wird ebenfalls mit Hilfe einer Software unter Berücksichtigung der folgenden Prinzipien durchgeführt:

- Jede Partei erhält die Anzahl Sitze, auf die sie im Wahlkreis Anspruch hat;
- jeder Unterwahlkreis (Bezirk) erhält die Anzahl Sitze, die ihm durch die schweizerische Wohnbevölkerung zugesprochen wurde.

Der Wahlkreis Siders stellt eine Ausnahme dar, weil er keine Unterwahlkreise enthält. Hier findet nur die erste Phase statt (Aufteilung der Sitze auf die verschiedenen Parteien im Wahlkreis).

Dieser Wahlmodus wird in verschiedenen Kantonen und Gemeinden bereits angewendet. Das Bundesgericht legt dieses System nahe, in dem es bekräftigt: „Es bestehen Möglichkeiten, zum Schutz von Minderheiten kleine Bezirke zu erhalten und dennoch die Kräfteverhältnisse im Parlament zu garantieren“

Garantie von 35 Abgeordneten für das Oberwallis

Im Zuge der Arbeiten für die zweite Lesung hat das Parlament eine Sitzgarantie von 35 Sitzen für das Oberwallis, genauer die Wahlkreise Brig und Visp, eingeführt. Bei den Grossratswahlen 2013 wurden dem Oberwallis auf Basis der schweizerischen Wohnbevölkerung 38 Sitze, verteilt auf 7 Oberwalliser Bezirke und Halb-Bezirke, zugeteilt.

Die demografische Entwicklung zeigt ein schwächeres Bevölkerungswachstum im Oberwallis als im Mittel- und insbesondere im Unterwallis auf. Diese Tendenz scheint nichts abzureissen, weshalb sich die Oberwalliser Abgeordneten besorgt zeigten, da sie eine Untervertretung der deutschsprachigen Minderheit befürchteten. Die Aspekte der kantonalen Einheit und Kohäsion sowie der Schutz der Minderheit haben einer möglichen Verletzung des Gleichheitsprinzips der Stimmkraft jedes einzelnen Stimmbürgers überwogen.

Dieser Wille, die sprachliche Minderheit zu schützen, stellt keine Premiere in der schweizerischen Rechtsordnung dar. So garantiert die Verfassung des Kantons Bern dem französischsprachigen Kreis im Berner Jura eine Sitzgarantie von 12 Mandaten, obwohl dieser bei einer Zuteilung auf Basis der Bevölkerung nur Anspruch auf neun Sitze hätte.

Walliser Grossratswahlen

Das doppeltproportionale Zuteilungsverfahren -
von den Bezirken zu den Wahlkreisen



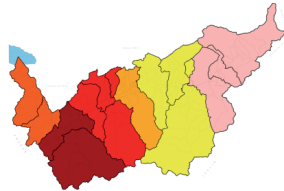
Heute

13 Bezirke
(darunter zwei Halb-Bezirke)



Morgen

6 Wahlkreise



Bestehend aus Unterwahlkreisen



Ausnahme Siders

Verteilung der Sitze



Heute

130 verteilte Sitze
im Verhältnis zur schweizerischen
Wohnbevölkerung



in den 13 Bezirken
(darunter die beiden Halb-Bezirke)



Morgen

130 verteilte Sitze
im Verhältnis zur schweizerischen
Wohnbevölkerung



in den Unterwahlkreisen
Ausnahme Siders



NB : falls nötig, Verteilung von 35 Sitzen unter
den 2 Wahlkreisen des Oberwallis.



Heute



Wahl der Kandidaten durch die
Stimmbürger ihres Bezirks

Morgen



Wahl der Kandidaten durch die
Stimmbürger ihres
Unterwahlkreises;
Ausnahme Siders



Heute



In den Gemeinden und anschliessend Übertragung der Resultate auf die 13 Bezirke (darunter die beiden Halb-Bezirke)



Morgen



In den Gemeinden und anschliessend Übertragung der Resultate auf die 6 Wahlkreise





Heute

Verteilung der Sitze an die politischen Parteien nach Anzahl erhaltener Stimmen im Bezirk



Morgen

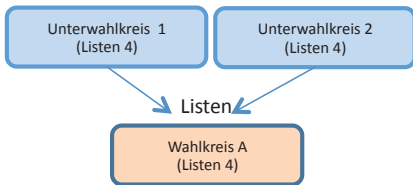
Verteilung der Sitze an die politischen Parteien nach Stimmkraft im Wahlkreis





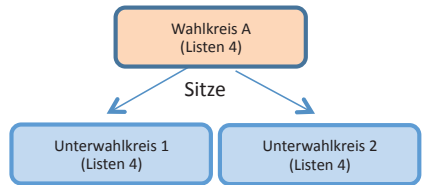
Das doppeltproportionale Zuteilungsverfahren

Verteilung der Sitze an die politischen Parteien nach Addition ihrer Listen in den Unterwahlkreisen



Ausnahme Siders

Anschliessend werden die gewonnenen Sitze jeder Partei im Wahlkreis auf die Unterwahlkreise verteilt



Ausnahme Siders

Der Abstimmungstext

Verfassung des Kantons Wallis

Änderung vom 12. März 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 10. September 2013, mit dem er die Zweckmässigkeit der Revision der Artikel 26, 27, 36 bis 59, 66 bis 92 der Kantonsverfassung betreffend die territoriale Organisation und die Institutionen angenommen hat;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV; SGS/VS 101.1) wird wie folgt geändert:

5. Titel: Kantonale Behörden

2. Kapitel: Gesetzgebende Gewalt

A. Zusammensetzung

Art. 41 Zusammensetzung

¹ Der Grosse Rat setzt sich aus 130 Abgeordneten und 130 Suppleanten zusammen, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden.

² Das Gesetz regelt ihren Status und ihre Entschädigung.

Art. 42 Wahlmodus

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden direkt vom Volke gewählt.

² Die Wahl findet in den Wahlkreisen und Unterwahlkreisen nach dem doppeltproportionalen Zuteilungsverfahren statt.

³ Das Wallis zählt sechs Wahlkreise:

- a) den Wahlkreis Brig, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Goms, dem Halbbezirk Östlich Raron und dem Bezirk Brig entsprechen;
 - b) den Wahlkreis Visp, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Visp, dem Halbbezirk Westlich Raron und dem Bezirk Leuk entsprechen;
 - c) den Wahlkreis Siders, der dem Bezirk Siders entspricht;
 - d) den Wahlkreis Sitten, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die den Bezirken Sitten, Ering und Gundis entsprechen;
 - e) den Wahlkreis Martinach, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Martinach und Entremont entsprechen;
 - f) den Wahlkreis Monthey, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Saint-Maurice und Monthey entsprechen.
- ⁴ Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung unter die Wahlkreise und Unterwahlkreise verteilt. Den Wahlkreisen Brig und Visp werden insgesamt 35 Sitze garantiert. Der Staatsrat legt die Verteilung unter Berücksichtigung der Sitzgarantie für die Wahlkreise Brig und Visp vor jeder Wahl fest.
- ⁵ Das Gesetz regelt die Einzelheiten und legt das Datum des Urnengangs fest.

7.TITEL: Wahlmodus, Wählbarkeitsvoraussetzungen, Amtsdauer

Art. 84

Aufgehoben.

9.TITEL: Übergangsbestimmungen

Art. 110 Besondere Übergangsbestimmungen

Der Grosse Rat ist befugt, die Reihenfolge und die Nummerierung der Artikel soweit notwendig zu ändern.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. März 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

B. Organisation der Walliser Behörden

Die Abstimmungsfrage lautet

Organisation der Walliser Behörden

Wollen Sie die Änderung der Art. 26 Abs. 1, 2 und 4 (aufgehoben), 36 bis 40, 43 bis 58quinquies, 85, 108, 109 und 110 (neu), 59, 66 bis 68, 85bis, 86, 88 Abs. 2 und 90 (aufgehoben) der Walliser Kantonsverfassung annehmen ?

Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat und der Staatsrat empfehlen, die Revision der Kantonsverfassung in Bezug auf die Organisation der Walliser Behörden anzunehmen.

Argumente

Allgemeines

Der aus den parlamentarischen Verhandlungen entstandene Text kann als knapp, präzise und modern bezeichnet werden. Um das Lesen und Suchen zu vereinfachen, wurde jeder Artikel mit einer Marginalie versehen. Zudem folgt der Aufbau einer strikten Logik, beginnend mit allgemeinen Bestimmungen, gefolgt von den Befugnissen jeder Behörde, deren Zusammensetzung, Wahlmodus, Organisation und Kompetenzen.

Die revidierte Verfassung erinnert an gewisse Grundprinzipien in Bezug auf die Unabhängigkeit, die Unvereinbarkeiten und die Immunität der kantonalen Behörden. Sie präzisiert die Kompetenzen des kantonalen Wahlkörpers und bestätigt das passive Wahlrecht jedes Stimmbürgers. Wenn der Bezirk als Verwaltungseinheit aufgehoben wird, besteht die Bezugsachse, um welche sich die Organisation der Legislative, Exekutive und Judikative gliedern, weiter. Die Ausführungsgesetzgebung wird die Zugehörigkeit der Gemeinden zum Bezirk näher bestimmen.

Die Legislative : der Grosse Rat

Die Zusammensetzung und der Wahlmodus des Grossen Rates sind Gegenstand der Frage 1A. Ungeachtet der anderen Aspekte konkretisiert diese Vorlage die rechtliche Überordnung des Grossen Rates gegenüber den anderen Gewalten. Sie legt die Grundzüge seiner Organisation fest, erläutert und erweitert zum Teil seine legislativen, finanziellen und wählerischen Befugnisse, um seiner Rolle als Aufsichtsorgan gerecht zu werden.

Die Exekutive : der Staatsrat

Die Zusammensetzung und der Wahlmodus

Trotz heftiger Diskussionen über die Anzahl Mitglieder und den Wahlmodus der Staatsräte hat der Grosse Rat zum Schluss entschieden, am status quo festzuhalten: ein Staatsrat zu fünf, gewählt nach Majorz.

Die vom Staatsrat und mehreren Abgeordneten vorgebrachten Argumente (Verstärkung des Präsidiums, Präsenz auf dem Bundesparkett...), die zu einem siebenköpfigen Staatsrat führen sollten, haben nicht überzeugt. Die Mehrheit des Parlaments vertrat die Ansicht, dass ein Staatsrat zu siebt sich nicht rechtfertige, brachte Zweifel an dessen Effizienz und finanzielle Gründe in Zeiten knappen Budgets vor.

Die Abstimmungsvorlage empfiehlt, am Majorzsystem für die Wahl des Staatsrates festzuhalten.

Für die Mehrheit des Grossen Rates und der Regierung stellt die Wahl des Staatsrates eine Persönlichkeitswahl dar. Der Majorz privilegiert die Persönlichkeit des Kandidaten gegenüber seiner Parteizugehörigkeit. Mit diesem System wählt der Stimmbürger eine oder mehrere bestimmte Personen. Um gewählt zu werden, muss der Kandidat nicht nur auf die Stimmen seiner Parteikollegen und -sympathisanten zählen, sondern auch auf die Stimmen der Bürger. Die politischen Parteien müssen dem bei der Vorstellung der Kandidaturen Rechnung tragen.

Bei der Wahl des Staatsrates wählt die Bevölkerung ihre Regierung. Die Wahl des Stimmbürgers richtet sich eher nach Persönlichkeiten als nach einer Partei.

Mit Ausnahme vom Tessin wählen alle Kantone ihre Regierung nach Majorz. Die Tatsache, dass die Kantone, wie auch immer die politische Zusammensetzung ihrer Wählerschaft aussieht, den Majorz bevorzugen, kann kein Zufall sein.

Die vom Grossen Rat beauftragten Experten teilten die Skepsis des Staatsrates bezüglich der Möglichkeit einer Wahl nach Proporz und der Vertretung dreier Regionen des Kantons (Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis).

Eine wichtige Minderheit des Grossen Rates hat versucht, die Vorteile (Pluralität, Repräsentativität...) einer Regierungswahl nach Proporz, ohne Garantie der Vertretung der Regionen, subsidiär mit einer Garantie der sprachlichen Minderheitsvertretung, aufzuzeigen.

Die Aufrechterhaltung der Vertretung der drei Regionen

Gemäss der aktuellen Kantonsverfassung müssen die drei Regionen des Kantons (Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis) im Staatsrat vertreten sein (Art. 52 Abs. 2 KV). Die Reform erhält diese Regel aufrecht. Die Vertretung der drei

Regionen im Staatsrat stellt ein wichtiges Zeichen für die kantonale Kohäsion und den Respekt der sprachlichen Minderheit sowie eine Gewähr für die Repräsentativität der kantonalen Exekutive dar.

Die Aufhebung der Regel « ein einziger Staatsrat pro Bezirk »

Aktuell kann es pro Bezirk nur einen Staatsrat geben (Art. 53 Abs. 3 KV). Wenn zwei oder mehr Kandidaten desselben Bezirks das absolute Mehr erreicht haben, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat (Art. 52 Abs. 9 KV).

Die Reform hebt die Klausel, die vorsieht, dass jeder Bezirk nur einen einzigen Staatsrat haben darf, auf. Diese Regel schränkt die Wahlfreiheit des Wählers wesentlich ein; es wäre schade, wenn sie dem Kanton kompetente Persönlichkeiten vorenthalten würde.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Bestimmung der Bundesverfassung, nach der pro Kanton nicht mehr als eine Person im Bundesrat vertreten sein durfte, aufgehoben wurde. Wie wir wissen, hat diese Änderung weder zu einer Untervertretung eines Kantons noch zu Spannungen aufgrund der Zugehörigkeit eines Bundesrates zu diesem oder jenem Kanton geführt.

Die Aufhebung des Bezirkes als Verwaltungseinheit

Die aktuelle Verfassung sieht unter dem 2. Titel „Einteilung des Kantons“ in Art. 26 vor, dass der Kanton in Bezirke aufgeteilt wird (Abs. 1) und der Bezirk aus Gemeinden besteht (Abs. 2). Der Vorschlag hebt diese doppelte territoriale Aufteilung auf. Auf administrativer Ebene wird es somit keine Zwischenstufe zwischen Gemeinden und Kanton mehr geben. Art. 26 Abs. 3 KV erteilt dem Grossen Rat die Befugnis - nach Anhörung der Beteiligten - durch Beschluss die Zahl und Umgrenzung der Gemeinden abzuändern.

Die Aufhebung des Bezirksrats, des Präfekten und des Vize-Präfekten

Die Vorlage sieht die Aufhebung der Organe zwischen dem Kanton und der Gemeinde, namentlich die Aufhebung der Bestimmungen über den Bezirksrat, den Präfekten und den Vize-Präfekten, vor.

Die Abschaffung des Bezirksrats drängt sich auf. In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass die Verfassungsbestimmungen betreffend Bezirksrat an jeglicher Bedeutung verloren haben (Art. 66 bis 68 KV). Ebenso wenig nimmt der Bezirksrat mehr « Kenntnis vom Bericht über die Finanzverwaltung des Staates » (Art. 67 Abs. 2 KV) oder « vertritt den Bezirk und wacht im Besonderen über dessen ökonomische Entwicklung und die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte desselben » (Art. 67 Abs. 3 KV).

Im Übrigen ist schwer vorstellbar, welche neuen Aufgaben und Kompetenzen ihm zugeteilt werden könnten.

Gemäss der aktuellen Verfassung hat die Regierung in jedem Bezirk einen Vertreter, genannt Präfekt und dessen Vize-Präfekten. Diese Rolle des Vertreters des Staatsrates im Bezirk war damals verständlich. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts, im Zeitalter der rasanten Information – Internet und soziale Plattformen – muss eingestanden werden, dass sich diese Rolle nicht mehr rechtfertigen lässt.

Die Änderung der Wahlkreise für die Wahl der Grossräte spricht ebenfalls für die Abschaffung des Präfekten.

Die Bezirke werden als einfache territoriale Gesamtheit angesehen, die es erlaubt, Wahlkreise und Unterwahlkreise für die Parlamentswahlen zu bestimmen.

Diese Fragen stiessen im Parlament auf grosse Zustimmung.

Die kantonalen Wahlen werden im Herbst stattfinden

Zurzeit finden die kantonalen Wahlen am ersten Sonntag im März, der auf die kommunalen Wahlen (die im Oktober beginnen und manchmal im November oder gar Anfang Dezember enden) folgt, statt. Weniger als drei Monate trennen die kommunalen von den kantonalen Wahlen. Diese kurze Frist ist nicht angemessen, insbesondere nicht für die politischen Parteien, die Kandidaten suchen, die Kampagne vorbereiten usw. müssen.

Die Vorlage sieht vor, die kantonalen Wahlen auf den Herbst festzulegen. Sogleich wird den politischen Parteien mehr Zeit für die Wahltermine eingeräumt (z.B. Kandidatenwahl, Erstellung eines Programms, Finanzierungssuche usw.). Eine Frist von einem Jahr zwischen den kommunalen und kantonalen Wahlen scheint vernünftig. So wird auch der Wahlkalender vereinheitlicht, da so alle Wahlen, ob auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene, im Herbst stattfinden.

Eine Frist von einem Jahr zwischen den beiden Wahlgängen wird den kommunalen Wahlen mehr Spielraum schenken. Die zeitliche Nähe zwischen den beiden Wahlen verleitet dazu, die lokalen Wahlen an zweite Stelle zu setzen oder gar zu vernachlässigen, was die Bürger nicht gerade dazu ermutigt, sich für die Wahl in ein Amt zur Verfügung zu stellen.

Diese Änderung bringt mit sich, dass die konstituierende Sitzung des Grossen Rates im Dezember nach den Wahlen stattfinden wird und dass der neu gewählte Staatsrat sein Amt am 1. Januar, der auf die Wahl folgt, antreten wird. So wird das politische Jahr, insbesondere das Präsidium des Grossen Rates und des Staatsrates, dem Kalenderjahr entsprechen.

Der Abstimmungstext

Verfassung des Kantons Wallis

Änderung vom 12. März 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 10. September 2013, mit dem er die Zweckmässigkeit der Revision der Artikel 26, 27, 36 bis 59, 66 bis 92 der Kantonsverfassung betreffend die territoriale Organisation und die Institutionen angenommen hat;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV; SGS/VS 101.1) wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 1 bis 4

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

³ Der Grosse Rat kann nach Anhörung der Beteiligten die Zahl und die Grenzen der Gemeinden durch einen Beschluss ändern.

⁴ Aufgehoben.

5. TITEL: Kantonale Behörden

1. KAPITEL: Allgemeine Bestimmungen

Art. 36 Kantonale Wahlen

1 Die kantonale Wählerschaft wählt :

- a) die Mitglieder des Grossen Rates;
- b) die Mitglieder des Staatsrates;
- c) die Walliser Mitglieder des Ständerates.

² Die Walliser Mitglieder des Ständerates werden nach dem Mehrheitssystem in zwei Wahlgängen vom Volke gewählt. Die Wahl findet gleichzeitig und für dieselbe Dauer wie jene der Mitglieder des Nationalrates statt.

Art. 37 Öffentliche Gewalten

Die öffentlichen Gewalten sind:

- a) die gesetzgebende Gewalt;
- b) die vollziehende Gewalt;
- c) die richterliche Gewalt.

Art. 38 Bezirke

- ¹ Die Organisation der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt kann sich auf die Bezirke stützen.
- ² Der Kanton besteht aus den folgenden 13 Bezirken: Goms, Brig, Visp, Raron (Östlich Raron und Westlich Raron), Leuk, Siders, Sitten, Ering, Gundis, Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey.
- ³ Das Gesetz bestimmt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Bezirken.

Art. 39 Unabhängigkeit

- ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates üben ihr Mandat frei aus.
- ² Sie legen ihre Interessenbindungen offen.
- ³ Die richterlichen Behörden üben ihre Funktion unabhängig und unparteiisch aus.

Art. 39bis Wählbarkeit

Unter Vorbehalt anders lautender Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen ist jeder Schweizerische Stimmbürger in die öffentlichen Ämter wählbar.

Art. 39ter Unvereinbarkeiten

- ¹ Die folgenden Funktionen sind unvereinbar:
 - a) Mitglied des Grossen Rates;
 - b) Mitglied des Staatsrates;
 - c) Mitglied der richterlichen Behörden.
- ² Nur ein einziges Mitglied des Staatsrates darf in den Eidgenössischen Räten Einsitz nehmen.
- ³ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 39quater Immunität

- ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates äussern sich im Parlament und in dessen Organen frei. Sie können für ihre diesbezüglichen Äusserungen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- ² Der Grosse Rat kann die Aufhebung dieser Immunität gemäss den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten beschliessen.

2. KAPITEL: Gesetzgebende Gewalt

Art. 40 Grundsatz

Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons.

B. Organisation

Art. 43 Präsidium

Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines Jahres einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

Art. 43bis Sessionen

¹ Der Grosse Rat versammelt sich zur konstituierenden Session vor dem 1. Januar des Jahres, das auf seine Wahl folgt.

² Er versammelt sich zu ordentlichen oder ausserordentlichen Sessionen. Letztere werden auf Begehren von 20 seiner Mitglieder oder auf Begehren des Staatsrates einberufen. Das Gesetz legt die Modalitäten fest.

³ Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gültig beraten. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit.

Art. 43ter Öffentlichkeit der Sitzungen

1 Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.

2 Sofern es die Umstände erfordern, kann er jedoch geheime Verhandlungen beschliessen.

Art. 44 Organisation

Das Gesetz legt die Grundzüge der Organisation des Grossen Rates und seiner Beziehungen zum Staatsrat und zu den richterlichen Behörden fest. Im Übrigen organisiert sich der Grosse Rat selbst.

Art. 45 Interventionsrecht

- ¹ Jedem Mitglied des Grossen Rates steht das Recht auf Einreichung von Initiativen, Motionen, Postulaten, Interpellationen, Resolutionen und schriftlichen Anfragen zu.
- ² Des Gesetz definiert diese Rechte und regelt ihre Ausübung.

Art. 46 Kommissionen und Fraktionen

- ¹ Der Grosse Rat organisiert sich in Kommissionen, die seine Beratungen vorbereiten.
- ² Die Mitglieder des Grossen Rates können Fraktionen von mindestens fünf Abgeordneten bilden.
- ³ Grundsätzlich müssen die Fraktionen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

Art. 46bis Parlamentsdienst

Der Grosse Rat verfügt über seinen eigenen Parlamentsdienst.

C. Kompetenzen

Art. 47 Gesetzgebungskompetenz

- ¹ Der Grosse Rat verabschiedet die Gesetze und die Dekrete. Er behandelt alle übrigen Geschäfte in Form von Beschlüssen.
- ² Unter Vorbehalt der Befugnisse des Volkes und Staatsrates genehmigt er die Verträge, Konkordate und Vereinbarungen. Er kann solche auch vorschlagen.

Art. 48 Finanzierungsbefugnisse

Der Grosse Rat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung, die veröffentlicht werden;
- b) er beschliesst die Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen, zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Bürgschaften und anderen analogen Garantien unter Vorbehalt der in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- c) er legt die Gehälter der Magistraten und des Staatspersonals unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen fest.

Art. 49 Wahlkompetenzen

- ¹ Der Grosse Rat wählt das Kantonsgericht, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie den Generalstaatsanwalt, den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte.
- ² Das Gesetz kann ihm weitere Wahlkompetenzen zuweisen.

Art. 50 Weitere Kompetenzen

Der Grosse Rat hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) er entscheidet über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder;
- b) er übt das kantonale Initiativrecht aus;
- c) er übt das Begnadigungsrecht aus.

Art. 51 Oberaufsicht

- ¹ Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Staatsrates, der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Er kann jederzeit von der vollziehenden Gewalt Rechenschaft über eine Handlung ihrer Verwaltung verlangen.
- ² Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die richterlichen Behörden.
- ³ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über die Träger öffentlicher Aufgaben und über die Vertreter des Kantons in den Gesellschaften aus, an denen er eine Mehrheitsbeteiligung besitzt.
- ³ Er kann in den gesetzlich festgelegten Fällen eine Untersuchungskommission einsetzen; das Gesetz bestimmt ebenfalls die Kompetenzen und das Verfahren.

3. KAPITEL: Vollziehende Gewalt

Art. 52 Grundsatz

Der Staatsrat ist die oberste vollziehende Behörde des Kantons.

A. Zusammensetzung

Art. 53 Zusammensetzung

- ¹ Der Staatsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Staatsrates treten ihr Amt am 1. Januar des Jahres an, das auf ihre Wahl folgt.
- ² Jeder freie Sitz ist innerhalb von 60 Tagen zu besetzen, insofern die Gesamtwahl nicht innert vier Monaten erfolgt.

Art. 53bis Wahlmodus

- ¹ Die Mitglieder des Staatsrates werden nach dem Mehrheitssystem in zwei Wahlgängen vom Volke gewählt. Die Wahl findet gleichzeitig wie jene der Mitglieder des Grossen Rates statt.
- ² Einer von ihnen wird aus den Wählern der Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron, Leuk ernannt, einer aus den Wählern der Bezirke Siders, Sitten, Ering, Gundis und einer aus den Wählern der Bezirke Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey.
- ³ Das Gesetz legt die Modalitäten fest.

B. Organisation

Art. 54 Kollegialität und Autonomie

- ¹ Der Staatsrat ist eine Kollegialbehörde.
- ² Er organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbstständig.

Art. 54bis Präsidium

- ¹ Der Staatsrat bezeichnet für die Dauer eines Jahres seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten.
- ² Der Präsident gewährleistet die Kohärenz der Regierungstätigkeit und koordiniert die Tätigkeit der Departemente. Die Staatskanzlei unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Art. 54ter Departemente

- ¹ Jedes Mitglied des Staatsrates leitet ein Departement.
- ² Die Zahl und die Befugnisse der Departemente sind in einer Verordnung festgelegt, die vom Grossen Rat genehmigt wird.

C. Kompetenzen

Art. 55 Gesetzgebungskompetenzen

- ¹ Der Staatsrat erarbeitet die Entwürfe, die der Grosse Rat berät, und legt sie diesem vor. Er erstattet Bericht über die Volksinitiativen und über die Initiativen der Mitglieder des Grossen Rates.
- ² Er erlässt die Bestimmungen, die zur Anwendung kantonaler Gesetze und Dekrete notwendig sind, in Reglementsform.
- ³ Das Gesetz kann dem Staatsrat für ein bestimmtes Sachgebiet die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem es deren Zweck und die Grundsätze, die ihren Inhalt bestimmen, festlegt. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.
- ⁴ Der Staatsrat prüft und veröffentlicht die Gesetze. Er setzt sie in Kraft, unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat selbst darüber beschliesst.
- ⁵ Er behandelt alle anderen Geschäfte in Form von Beschlüssen oder Entscheiden.

Art. 56 Planung

Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Legislaturprogramm und den Finanzplan.

Art. 57 Finanzbefugnisse

- ¹ Der Staatsrat bereitet den Entwurf des Voranschlags, die Staatsrechnung und den Verwaltungsbericht vor und unterbreitet diese dem Grossen Rat.
- ² Er beschliesst im gesetzlich festgelegten Rahmen die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter.

Art. 58 Verwaltungsbefugnisse

- ¹ Der Staatsrat leitet die Verwaltung und plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- ² Er kann Vereinbarungen abschliessen.
- ³ Er überwacht die ihm unterstellten Behörden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.
- ⁴ Er ernennt das Staatspersonal unter Vorbehalt der in der Verfassung und im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 58bis Beziehungen nach aussen

- ¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton.
- ² Er kann Konkordate und internationale Verträge abschliessen, sofern das ein Gesetz, ein Konkordat oder ein internationaler Vertrag, die vom Grossen Rat genehmigt worden sind, vorsieht.

Art. 58ter Öffentliche Ordnung

Der Staatsrat gewährleistet die Sicherheit und die öffentliche Ordnung.

Art. 58quater Notstand

- ¹ Der Staatsrat kann ohne gesetzliche Grundlage alle notwendigen Massnahmen treffen, um eine schwere und unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden.
- ² Diese Massnahmen verlieren ihre Wirkung mit dem Wegfall der Gefahr oder falls der Grosse Rat die Massnahmen nicht innerhalb eines Jahres seit ihrem Inkrafttreten genehmigt.

Art. 58quinquies Weitere Kompetenzen

- ¹ Der Staatsrat hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:
 - a) er entscheidet über die Beschwerden, die gemäss Gesetz in seine Zuständigkeit fallen;
 - b) er gibt die Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren des Bundes ab.
- ² Er erfüllt die weiteren Aufgaben, für die er nach Verfassung oder Gesetz zuständig ist.

Art. 59

Aufgehoben.

4. Kapitel: Richterliche Gewalt

6. Titel: Gemeindeordnung

1. Kapitel: Bezirksrat

Aufgehoben.

Art. 66

Aufgehoben.

Art. 67

Aufgehoben.

Art. 68

Aufgehoben.

7. Titel: Wahlmodus, Wählbarkeitsvoraussetzungen, Amtsdauer

Art. 85

¹ Die Gerichtsbeamten, die Gemeinderäte und die Burgerräte sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Aufgehoben.

Art. 85bis

Aufgehoben.

Art. 86

Aufgehoben.

Art. 88 Abs. 2

² Aufgehoben.

Art. 90

Aufgehoben.

9. TITEL: Übergangsbestimmungen

Art. 108 Aufhebung und provisorische Aufrechterhaltung des bisherigen Rechts

- ¹ Die Bestimmungen des bisherigen Rechts, die den unmittelbar anwendbaren Regeln der vorliegenden Verfassungsänderung widersprechen, werden aufgehoben.
- ² Das bisherige Recht bleibt in Kraft, solange die Anwendungsgesetzgebung, die von den geänderten Verfassungsbestimmungen verlangt wird, noch nicht erlassen ist.

Art. 109 Wahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates

- ¹ Die erste Wahl der Mitglieder des Grossen Rates, die auf das Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmungen folgt, findet am ersten Sonntag des Monats März 2017 statt. Diese Mitglieder treten an der konstituierenden Session, welche vor dem 1. Mai 2017 stattfindet, ihr Amt an und bleiben bis zur konstituierenden Session, welche die nachfolgende Legislatur eröffnen und Ende Jahr 2021 stattfinden wird, im Amt.
- ² Die erste Wahl der Mitglieder des Staatsrates, die auf das Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmungen folgt, findet am ersten Sonntag des Monats März 2017 statt. Diese Mitglieder treten ihr Amt am 1. Mai 2017 an und bleiben bis am 31. Dezember 2021 im Amt.

Art. 110 Besondere Übergangsbestimmungen

Der Grosse Rat ist befugt, die Reihenfolge und die Nummerierung der Artikel soweit notwendig zu ändern.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. März 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

DARÜBER WIRD ABGESTIMMT

Dekret vom 11. September 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektur

Worum es geht	Seiten 34 - 35
Stand der Dinge	Seiten 35 - 37
Weshalb es ein JA zum Finanzierungsfonds braucht	Seiten 37 - 40
Die Argumente des Referendumskomitees	Seiten 41 - 45
Die Empfehlung des Staatsrats	Seite 46
Tabelle der Argumente des Referendumskomitees – Staatsrats	Seiten 47 - 48
Die Folgen im Falle einer Ablehnung	Seite 49
Abstimmungstext	Seiten 50 - 51

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Dekret vom 11. September 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektur annehmen?

Abstimmungsempfehlung:

Das Parlament und die Walliser Regierung empfehlen, das Dekret zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektur anzunehmen. Der Grosse Rat hat, auf Antrag des Staatsrates, das Dekret am 11. September 2014 mit 98 zu 24 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen.

WORUM ES GEHT

Das Wallis wird von den Rhone-Hochwassern stark bedroht. Mit der 3. Rhonekorrektur (R3) sollen Personen und Güter geschützt werden. Das R3-Projekt wurde in seinen Grundzügen vom Staatsrat validiert, nachdem alternative Ausbauvarianten geprüft, begutachtet und verworfen worden waren, da sie zur Sicherung der Bevölkerung untauglich und mit kantonalem und eidgenössischem Recht nicht zu vereinbaren waren. Heute gilt es nun, die R3 zügig zu realisieren und die dringlichen Arbeiten innert 10 Jahren auszuführen. Zur Beschleunigung dieser Bauarbeiten braucht es einen Finanzierungsfonds. Für dessen Einrichtung hat der Grosse Rat die Form eines Dekrets, also eines dringlichen Gesetzeserlasses, gewählt.

Ein NEIN zum Dekret würde die Finanzierung sämtlicher Schutzmassnahmen blockieren. Gestoppt würden auch die von den Gemeinden erwarteten dringlichen Massnahmen. Ein Nein hätte auch ein Bauverbot für die 1110 Hektaren Bauland in der Zone mit erheblicher Überflutungsgefahr zur Folge.

Bei einem JA zum Dekret wäre die Finanzierung der Sicherungsarbeiten gewährleistet, die Bevölkerung, die Gebäude und die Grundstücke könnten geschützt und eine Baublockade in der Gefahrenzone vermieden werden.

Um das Projekt 3. Rhonekorrektur zügig voranzubringen, beschloss der Grosse Rat am 11. September 2014 einen **Finanzierungsfonds von 60 Mio. Franken** zu schaffen. Dieser dient der Aufstockung des ordentlichen, für den Rhone-Hochwasserschutz bereitgestellten Budgets. Er löst Bauarbeiten in der Grössenordnung von 1 Mia. Franken aus und beschleunigt somit den Schutz von 100'000 Bewohnern in der Rhoneebene. Die Bauarbeiten werden die Gefahr beseitigen und zudem verhindern, dass 1110 Hektaren Bauland aufgrund der Gefahrenlage unbebaubar werden.

Das Dekret, das diese Bauarbeiten ermöglicht, wird heute dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, nachdem das Referendum dagegen ergriffen wurde. Per Entscheidung vom 28. Januar 2015 hat der Staatsrat das Zustandekommen des Referendums bestätigt; die Zahl der eingereichten gültigen Unterschriften betrug 7931, bei einer Mindestanforderung von 3000 Unterschriften.

Abgestimmt wird allein über die Einrichtung dieses Fonds von 60 Mio. Franken, nicht aber über das Ausbauprojekt für den Fluss, das Abschnitt für Abschnitt,

in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, entwickelt und öffentlich aufgelegt werden wird. Jeder Betroffene kann zu diesem Zeitpunkt gegen diese Teilprojekte Einsprache erheben.

Die vermeintlich billigeren oder schnelleren Alternativen zur R3 sind weder technisch noch rechtlich haltbar. Um die Bevölkerung, die Bausubstanz, die Infrastruktur und die Landwirtschaft rasch und dauerhaft vor verheerenden Hochwassern zu schützen, gibt es nur ein Mittel: die Annahme des Dekrets des Grossen Rates zur Sicherung der Finanzierung der 3. Rhonekorrektur.

Der Stand der Dinge

Ein Erbe, das es zu bewahren und eine Zukunft, die es zu sichern gilt

Unsere Vorfahren haben hart gearbeitet, um mit der 1. und 2. Rhonekorrektur die Ebene vor Hochwassern zu sichern. Sie haben die Ebene für uns trockengelegt und fruchtbar gemacht. In den vergangenen 50 Jahren wurde die Rhoneebene vielerorts überbaut. Doch sind diese Ebene und die hier lebenden Menschen erneut von Hochwassern bedroht. Erwähnt seien die Überschwemmungen von 1987, 1993 oder 2000.

Es ist an uns, **unser Erbe durch eine 3. Korrektur zu bewahren**, die Arbeit unserer Vorfahren fortzusetzen und so dafür zu sorgen, dass auch unsere Nachkommen dereinst in dauerhafter Sicherheit leben und arbeiten können.

Eine Gefahrenlage, die nicht hinnehmbar ist

Bei einem Hochwasser herrscht heute für den Grossteil der Rhoneebene Überschwemmungsgefahr. Die Gefahr bedroht nicht nur Menschen und Güter, sondern auch unsere Wirtschaft. In Gefahrenzonen ist der Bau neuer Gebäude, Gewerbe- oder Wohnhäuser nur begrenzt möglich oder ganz verboten.

100'000 Personen sind davon betroffen. Ein Teil dieser Menschen wohnt direkt am Fuss eines Dammes, wo im Falle eines Dammsbruchs Lebensgefahr herrscht. Das Schadenpotenzial von Gebäuden und Infrastrukturen liegt bei über 10 Mia. Franken, das ist mehr als das Schadenpotenzial aller anderen Naturgefahren im Kanton zusammengenommen!

Das gilt für die Talebene generell, für die 160km vom Rhonegletscher bis zum Genfersee.

Eine kantonale Strategie der Schutzmassnahmen

Der Kanton setzt eine Strategie um, welche die Sicherheit schnell und dauerhaft erhöht und sich an drei Handlungsmaximen orientiert:

Vorbeugen: Festlegung der Gefahrenzonen mit der entsprechenden Reglementierung der Bautätigkeit und auch des jährlichen Flussunterhalts (Ausbaggerung von Schlammablagerungen, Schnitt der Ufer-Vegetation).

Bewältigen: Bei Hochwasserwarnung: Alarmierung und Evakuierung der unmittelbar bedrohten Bevölkerung, sowie Rückhaltung maximaler Wasservolumen in den Stauseen. Die am stärksten betroffenen Gemeinden haben dafür ihre Notfallpläne erstellt und Evakuierungsübungen mit der Bevölkerung durchgeführt.

Bauen: Die Realisierung der 3. Rhonekorrektur bringt dauerhafte Sicherheit, da sie die gesamte Ebene vor so grossen Hochwassern wie jenem vom Oktober 2000 schützt. Nach Abschluss der baulichen Massnahmen wird man die zwischenzeitlich festgelegten Massnahmen zur Vorbeugung und Bewältigung wieder herunterfahren können.

Die Alternativvarianten: geprüft, begutachtet und verworfen

Sämtliche Alternativen, mit denen man durch systematische Vertiefung des Flussbetts oder Erhöhung der Dämme den Bedarf an Landwirtschaftsflächen verringern wollte, wurden nach eingehender Prüfung verworfen. Varianten der Machart „dreimal billiger, schneller, und erst noch ohne zusätzlichen Bodenbedarf“, wurden bereits zweimal unabhängig begutachtet und beide Male für undurchführbar befunden. Dies weil sie **weder die Sicherheit gewährleisten (sondern sich sogar als gefährlich erweisen könnten), noch mit geltendem Recht zu vereinbaren sind**. Gegen diese Feststellung wurde kein einziger technischer oder juristischer Einwand erhoben.

R3: ein massvolles, optimiertes und validiertes Projekt

Die Ausbauvariante, welche für die 3. Rhonekorrektur ausgewählt und vom Staatsrat validiert worden ist, stützt sich auf die Erfahrung früherer Generationen, aber auch auf neue Erkenntnisse über den Grundwasser- und den Geschiebehaushalt (Kiestransporte auf dem Grund des Rhonebetts). Auch die anlässlich der öffentlichen Vernehmlassung 2008 des Projekts gestellten Forderungen wurden darin aufgenommen. Der Bedarf an Landwirtschaftsboden wurde verringert und Vorhaben zur Wasserkraftnutzung besser in das Projekt integriert.

Die gewählte Lösung ist eine Kombination aus Dammverstärkungen, Sohlenabsenkungen und Flussbettaufweitungen, die je nach Beschaffenheit des Geländes

und der Grundwasservorkommen zum Zuge kommen sollen. Angestrebt wird die Sicherung der Ebene auf Jahrhunderte hinaus, damit auf ihrem Boden künftige Generationen in Sicherheit leben und die Wirtschaft weiter gedeihen kann.

Das überarbeitete Projekt wurde sowohl von der Walliser Regierung als auch von der Waadtländer Regierung (Chablais) im November 2012 validiert. Auf dieser Grundlage werden zusammen mit den Gemeinden die einzelnen Auflageprojekte erarbeitet. Die öffentliche Auflage gibt jedem Betroffenen die Möglichkeit, gegen eine geplante Massnahme Einsprache zu erheben. In der Region Visp sind die Arbeiten bereits seit 2009 in Gang, in Sitten wurden die ersten Dammabschnitte bereits verstärkt.

Weshalb es ein JA zum Finanzierungsfonds braucht

Ein Grossprojekt: vom Kanton ausgeführt und finanziert, vom Bund subventioniert

Der Kanton ist Eigentümer der Rhone. Er sorgt für den Schutz von Personen und Gütern, die von den Hochwassern des Flusses bedroht sind. Er realisiert und bezahlt die Schutzmassnahmen, erhält dafür aber Subventionen des Bundes in der Höhe von maximal 74 % (gegenwärtiger Höchstsatz, ohne Berücksichtigung allfälliger Änderungen der Bundessubventionssätze in der Zukunft).

Ein Grossprojekt zurzeit gestoppt mangels ausreichendem kantonalen Budget

Die Baustelle zur Sicherung der Rhone bei Visp steht derzeit still, weil im ordentlichen Budget die finanziellen Mittel dafür fehlen. Dringliche Arbeiten zur Verstärkung der Dämme im Unterwallis können nicht wie geplant starten, da das Budget derzeit dafür nicht ausreicht.

Ein Finanzierungsfonds zur Aufstockung des ordentlichen Budgets

Der Staatsrat hat den Grossen Rat um Einrichtung eines Finanzierungsfonds ersucht, mit dem die Finanzierung der R3 für die nächsten 10 Jahre gesichert wäre. Der Fonds ergänzt das Jahresbudget und erhält eine Grundausrüstung von 60 Mio. Franken aus dem Fonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts, dessen Verwendungskriterien die 3. Rhonekorrektur erfüllt. Bei der geplanten Dotierung mit 60 Mio. Franken (von den im Infrastrukturgrossprojekte-Fonds enthaltenen 360 Mio. Franken) liesse sich die Ausführung der dringlichen Massnahmen der R3 finanziell absichern, ohne dadurch andere, eben-

falls aus diesem Fonds finanzierte Grossprojekte, wie die „EPFL Valais-Wallis“ zu benachteiligen. Wollte man stattdessen im ordentlichen Haushalt nach diesen Mitteln suchen, würde dies zwangsläufig zu Einsparungen bei anderen staatlichen Leistungen führen, wie z. B. im Strassenunterhalt, im Sozialbereich, im Gesundheits- oder Bildungswesen.

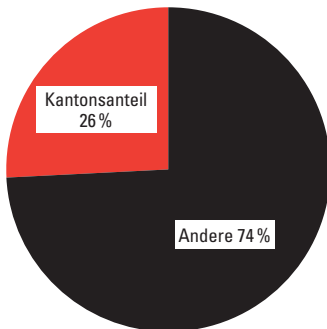
Die Grösse der Gefahr rechtfertigt ein Dekret des Grossen Rates

Mit einer sehr grossen Mehrheit ist der Grosse Rat dem Antrag des Staatsrats zur Einrichtung und Speisung des Fonds für die 3. Rhonekorrektung gefolgt. Angesichts der Gefahrenlage, der Zahl der gefährdeten Personen und des Stillstands der Arbeiten aus Budgetgründen, hat er sich dabei für ein Dekret, also die dringliche Form eines Gesetzterlasses, entschieden.

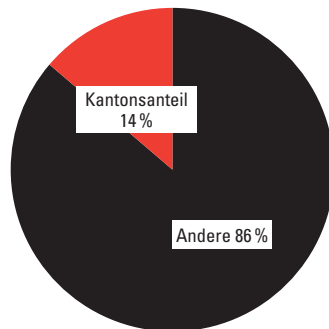
Ein Dekret ermöglicht, die Arbeiten zu beschleunigen und die Kantonsfinanzen zu entlasten

Das Dekret hat drei entscheidende Vorteile:

- 1) Es beschleunigt die Sicherungsarbeiten, auf welche die Gemeinden bereits warten und die das einzige Mittel sind, Personen und Güter dauerhaft vor Hochwassern zu schützen, da die vorgeblich billigeren und schnelleren Alternativen untauglich sind.
- 2) Es ermöglicht eine Erhöhung der Bundessubventionen, da es die vom Bund dafür ausbedingte solide Finanzplanung darstellt, und somit den Kantonshaushalt, sprich den Steuerzahler entlastet. Der Anteil des Kantons beträgt somit noch rund 14%.



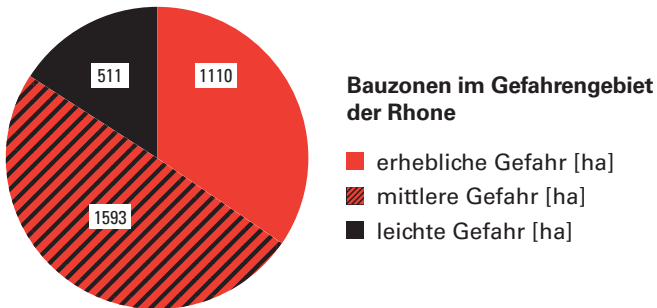
Anteil zulasten Kanton,
ohne Finanzierungsfonds (26%)



Anteil zulasten Kanton,
mit Finanzierungsfonds (14%)

Fällt das Dekret in der Volksabstimmung durch, so wird der Finanzhaushalt des Kantons durch die Ausführung der Sicherungsarbeiten praktisch doppelt so stark belastet.

3) Es verhindert die Blockierung von 1110 Hektaren Bauland in der erheblichen Überflutungsgefahrenzone, welchen das Bauverbot droht, wenn sie nicht rasch durch die 3. Rhonekorrektur geschützt werden.



*Von insgesamt 3214 Hektaren im Gefahrengebiet sind **1110 Hektaren Bauland** (das entspricht **11'100 Bauparzellen von je 1000 m²**) in **erheblicher Gefahr** und daher **potentiell nicht bebaubar ohne baldige R3**. Fällt das Dekret in der Volksabstimmung durch, sind die Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen nicht mehr erfüllt.*

60 Millionen Franken, um Bauarbeiten von 1 Milliarde Franken auszuführen

Dank dem Dekret erhöht sich die Bundesbeteiligung auf maximal 74%. Der Kantonsanteil, nach Abzug der Beteiligungen der Gemeinden und interessierter Dritter beträgt noch 14%, gemäss gegenwärtigem Stand der Bundessubventionssätze und der Drittbeteiligungen. Da ein Teil der Bauarbeiten auf das Chablais entfällt, leistet auch der Kanton Waadt als Eigentümer des rechten Flussufers einen Beitrag, wodurch der Anteil des Kantons Wallis auf noch rund 12% zu stehen kommt. So kann der Kanton mit eigenen Mitteln von 120 Mio. Franken R3-Arbeiten in einer Grössenordnung von 1 Milliarde Franken realisieren. Mit den 60 Mio. des Fonds, zuzüglich den 10 Mio. Einnahmen aus dem Kiesabbau und 50 Mio. aus dem ordentlichen Jahresbudget, kommen die 120 Mio. Franken zusammen, die es braucht, um in den nächsten 10 Jahren Arbeiten im Wert von 1 Milliarde Franken ausführen zu lassen. Diese Bauaufträge sind Chancen für die Walliser Bauwirtschaft, und gleichzeitig werden sie an den gefährlichsten Stellen für Sicherheit sorgen.

Die Sicherung der Ebene nützt dem ganzen Kanton

Am Schutz der Ebene haben nicht nur die direkt betroffenen Gemeinden und Einwohner ein Interesse, sondern auch all jene, die in der Ebene arbeiten (in Büros, Betrieben oder Gewerben) und die Infrastrukturen nutzen (A9, SBB, Kantonsstrasse,

Flugplatz etc.). Eine in dieser Weise gesicherte Ebene können wir den nachkommen- den Generationen, unseren Kindern und Kindeskindern, im Bewusstsein überlas- sen, dass sie diese ohne Angst vor Überschwemmungen werden nutzen können.

Die dank dem Dekret finanzierbaren dringlichen Arbeiten

Das Dekret ist das einzige Mittel, mit dem die Finanzierung der für die in den nächsten 10 Jahren geplanten Sicherungsarbeiten in den am stärksten gefährde- ten Gebieten garantiert werden kann.

Mit diesen Arbeiten wird zweierlei erreicht:

Schutz der bei Hochwasser lebensgefährlich bedrohten Einwohner

Darin liegt der Hauptzweck der **vorgezogenen Massnahmen** zur Verstärkung der Dämme oder Sicherung einzelner Gebiete. Personen, die nur 100 bis 150 Meter vom Damm weg wohnen, sind bei einem Dammbbruch extrem gefährdet. Meis- tens bestehen diese Arbeiten darin, die betroffenen Dämme durch Stahl- oder Betonwände zu verstärken.

Die betroffenen Gebiete sind:

Brig-Glis, Raron, Leuk, Siders (Iles Falcon), Siders (Granges), St-Léonard, Sitten (Ronquoz), Nendaz (Aproz), Vétroz, Fully, Collonges, St-Maurice, Massongex, Col- lombey-Muraz (Raffinerie), Collombey-Muraz (Illarsaz), Vouvry, Port-Valais.

Schutz der dicht bebauten Wohn- und Gewerbezentren

Darin liegt der Hauptzweck der **prioritären Massnahmen** des Rhone-Projekts. In den Industriegebieten und Agglomerationen in der Ebene sind die Zahl bedrohter Personen und das Schadenpotenzial besonders gross.

Die Arbeiten bestehen darin, den Flusslauf im betroffenen Abschnitt eines bedroh- ten Gebiets, wie auch oberhalb und unterhalb so zu korrigieren, dass ein Hoch- wasser schadlos abfliessen kann.

Die betroffenen Gebiete sind:

Brig-Glis, Lalden, Visp, Baltschieder, Raron, Niedergesteln, Steg-Hohtenn, Gampel-Bratsch, Turtmann-Unterems, Chippis, Siders, Chalais, Sitten, Nendaz (Aproz), Conthey, Vétroz, Ardon, Chamoson, Riddes, Saxon, Fully, Martigny, Charrat, Vernayaz, Dorénaz, Massongex, Monthey, Vionnaz, Collombey-Muraz, Vouvry.

Die Argumente des Referendumskomitees

NEIN zum Finanzierungsdekret der 3. Rhonekorrektio

Die von den 7931 Unterzeichnenden geforderte Ablehnung des Dekrets hat als Ziel, den Walliserinnen und Wallisern eine alternative Rhonekorrektio vorzuschlagen, die für den Steuerzahler finanziell tragbar sei. Diese Wahl stellt den Grundsatz einer 3. Rhonekorrektio nicht in Frage. Es ist aber ausgeschlossen, diesbezüglich eine rasche Sicherung der Personen zu garantieren und Sachwert-Kompromisse einzugehen. Das chronische Unterhaltsdefizit, welches unter der Verantwortung des Kantons liegt, stellt ausserdem ein zusätzliches Überflutungsrisiko dar.

Um dies zu erreichen braucht es, im Gegensatz zum offiziellen R3-Projekt, rasche Lösungen, welche technisch zuverlässig und erwiesen sind. Bezüglich der hydraulischen Leistungsfähigkeit hat die 3. Rhonekorrektio eine Erhöhung der Abflusskapazität bei Hochwasser auf das 1.5-fache zum Ziel.

Die grundlegende Frage, die sich alle Bürger stellen müssen, ist die Folgende: Ist es zum Erreichen dieses Ziels unumgänglich, 3 Milliarden Franken auszugeben und 8'700'000 m² Boden zu opfern ?

Die Antwort ist ganz klar nein. Grundeigentümer, Kanton, Gemeinden, Private und Vereine haben Ingenieurbüros beauftragt zu prüfen, ob es gerechtfertigt und für die Sicherheit zwingend ist, 870 Hektaren Land zu opfern. Zum allgemeinen Erstaunen haben diese Spezialisten festgestellt, dass es mit 3-mal weniger Bodenverschleiss möglich ist, die durch geltende Gesetze aufgezwungenen Vorgaben bezüglich der Sicherheit, des Sozio-Kulturellen, der Wirtschaft und der Umwelt zu erfüllen.

Das offizielle R3-Projekt ist ein pharaonisches Projekt mit einer unverhältnismässigen Umweltkomponente, das einen finanziellen Abgrund erzeugt, für welchen alle Walliser Bürger und ihre Nachkommen aufkommen müssen.

Weshalb ein NEIN zum Finanzierungsdekret:

3x billiger

Die vom Staatsrat gewollte Verbreiterung wird mindestens 3 Milliarden Franken kosten, 1 Milliarde davon in den nächsten 10 Jahren. Während die Rechnungen

des Kantons einen Verlust ausweisen (83 Millionen Franken für das Jahr 2013, mindestens 100 Millionen im Jahr 2014, mit einem strukturellen jährlichen Defizit von 120 Millionen), muss der Kanton für 360 Millionen und die Gemeinden für 150 Millionen Franken aufkommen. Die Walliser Steuerzahler werden also mindestens 500 Millionen Franken über die Kantons- und Gemeindesteuern bezahlen. Mit der Luxusvariante R3 sind Steuererhöhungen unumgänglich.

Überdies muss die Grossindustrie R3 mitfinanzieren. Die exportorientierten Unternehmen stehen bereits in einem angespannten Markt mit dem starken Franken. Sie haben beim Kantonsgericht Rekurse eingereicht. Der Staatsrat musste im Januar 2015 seinen Entscheid vom Juni 2013 aufheben, mit welchem er 100 Millionen Franken der Gesamtkosten der R3 auf die Grossindustrie abgewälzt hatte. Diese Aufhebung stellt die Kostenaufteilung von R3 in Frage. Wer wird die 100 Millionen Franken bezahlen?

Die alternative Variante versetzt die aktuellen Dämme nicht systematisch und beschränkt die Kosten auf 1 Milliarde Franken das heisst sie ist – 3-mal billiger! Sie wird auch vom Bund mitfinanziert, wie dies der Co-Präsident des Unterstützungskomitees von R3 eingestanden hat. Die Alternativvariante senkt den Finanzierungsanteil des Kantons, der Gemeinden, der Grossindustrien und der Drittteiligten erheblich.

Angesichts des Umfangs der Arbeiten der 3. Rhonekorrektur werden die Arbeiten entsprechend dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vergeben. Es bestehen keine Garantien, dass die von uns Steuerzahlern mitfinanzierten Investitionen ausschliesslich den Walliser Unternehmen zu Gute kommen. Dies hat der Co-Präsident des Unterstützungskomitees von R3 auf Kanal9 eingeräumt. Der Bau des Spitals Riviera-Chablais und der A9 im Oberwallis sind die letzten Beispiele der Auswirkungen des Gesetzes über das öffentlichen Beschaffungswesens.

3x schneller

Das pharaonische R3-Projekt plant wo immer möglich eine Verbreiterung des Rhonebetts mit dem Ziel, den Fluss zu renaturieren. Im Durchschnitt wird die Aufweitung von Brig bis zum Genfersee das 1.8-fache der heutigen Breite betragen, auf gewissen Abschnitten bis zum 4-fachen! Das bedingt eine Verschiebung der heutigen Dämme. Die Arbeiten der Luxusvariante R3 werden mindestens 30 Jahre dauern.

Es ist möglich, die Rhonetalebene rasch zu sichern, indem das Flussbett leicht ausgebaggert und die Dämme verstärkt werden. Sogar die vom Kanton beauftragten Experten gestehen dies ein. Als Beweis, in Vissigen, mitten in der Stadt Sitten, hat R3 bereits Dämme verstärkt und plant dort die Absenkung der aktuellen Sohle, damit die extremen Hochwasser durchgeleitet werden können. Die Alternativvariante mit einer leichten Sohlenabsenkung und der Verstärkung der heutigen Dämme ist zwischen Brig und dem Genfersee innerhalb von 10 Jahren realisierbar. Sie ermöglicht die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen oder ähnlichen Infrastrukturen am Dammfuss.

3x weniger Landverschleiss

R3 erfordert im Wallis 300 Hektaren Fruchtfolgeflächen (FFF), die unseren besten Landwirtschaftsboden darstellen. Unser Kanton muss jedoch nach den Vorgaben des Bundes nachhaltig eine Minimalquote an solchen Flächen sicherstellen. Jede Hektare Fruchtfolgefläche, die durch die Rhonekorrektur verloren geht, muss vollumfänglich kompensiert werden. Die Kompensation muss unausweichlich durch eine Auszonung von 300 Hektaren Bauland im Rhonetal in die Landwirtschaftszone kompensiert werden, dies entspricht 3000 Parzellen von 1000 m², die definitiv unbebaubar werden. Die Eigentümer dieser Baugrundstücke müssen einen Wertverlust von 900 Millionen Franken hinnehmen, ohne dass eine einzige Kompensation vorgesehen ist. Die Luxusvariante R3 ist nichts anderes als eine Verschärfung des Raumplanungsgesetzes, welches von unseren kantonalen Behörden verabschiedet wurde.

Das Bebauen der 1110 Hektaren in der roten Gefahrenzone ist nicht von der Variante der Rhonekorrektur abhängig. Diese Bebauung ist weiterhin möglich, unter der Bedingung, dass die Sicherheitsnormen bezüglich des Hochwasserschutzes eingehalten werden. Die Luxusvariante R3 führt dazu, dass 300 Hektaren Bauland für den Ersatz der Fruchtfolgeflächen definitiv Platz machen müssen. Im Gegensatz zudem wird mit der Variante Sohlenabsenkung der Verlust an Fruchtfolgeflächen begrenzt und die Auszonung von Bauland vermieden.

Für eine nachhaltige Ökologie

Die Luxusvariante R3 plant die Verschiebung von 15 Millionen Kubikmeter Erde, dies zu einem Zeitpunkt, wo Quecksilber- und andere Verschmutzungen im Wallis entdeckt werden. Mit der Luxusvariante R3 geht man das enorme Risiko ein, Luft und Boden in der ganzen Talebene zu verseuchen.

Die Rhone transportiert heute Tausende von Kubikmetern Silt, Kies und Kieselsteine bis zum Genfersee. R3 bremst die Fließgeschwindigkeit und künftige Generationen werden die Wasserkraftnutzung durch Bagger ersetzen müssen. Zusätzliche Lastwagen, um den Sand aus der Rhone zu transportieren: die Luxusvariante R3 ist ökologisch nicht nachhaltig.

Mehr Natur in der Talebene ist möglich, ohne das Rhonebett durcheinander zu bringen. Geben wir der Natur und der sanften Mobilität wieder Platz, indem wir die aktuellen Dämme intelligent gestalten.

Ein paar Punkte zur Erinnerung

Die Verantwortlichen von R3 behaupten, dass das Referendum die prioritären Massnahmen blockiert. Das Gegenteil ist der Fall, der Baustopp der Schutzmassnahmen in Visp ist die direkte Konsequenz einer zusätzlichen, von R3 nicht geplanten Aufweitung, die die Kosten in diesem Abschnitt um über 40 Millionen Franken explodieren lässt.

Die Verantwortlichen von R3 bringen die Landwirte in Verruf indem sie sagen, sie seien gegen die R3, wie sie sich auch gegen die Autobahn gestellt haben. Ganz im Gegenteil, die Landwirte begrüßen eine rasche Sicherung der Rhone, aber widersetzen sich dem unnötigen und masslosen Raumbedarf der R3, der so breit ist, wie eine 8-spurige Autobahn zwischen Brig und dem Genfersee.

Gemäss den Verantwortlichen von R3 existiert keine alternative Variante. Ganz im Gegenteil, die einseitig vom Staatsrat ernannte Expertengruppe zur Analyse des Alternativprojekts war gezwungen, die hydraulische und sicherheitsmässige Berechtigung der von den Anrainergemeinden untersuchten Lösungen anzuerkennen. Auf Seite 41 ihres Berichts erklären die Experten: „Hochwassersicherheit: Die Abführung des Bemessungsabflusses ist in den Alternativprojekten gewährleistet.“ Gemäss dem Staatsrat besteht die Möglichkeit im Rahmen der öffentlichen Auflagen gegen R3 einzusprechen. Das Gegenteil ist der Fall, die zahlreichen Einsprachen der Gemeinden, Organisationen und Privaten im Verfahren der Veröffentlichung im Jahr 2008 haben zu keinen grundlegenden Anpassungen am generellen Projekt R3 geführt. Die Referendumsträger wollen keine abschnittswisen Anpassungen, sondern die Umsetzung der Alternativvariante, welche eine starke Reduktion der Kosten und des Bodenbedarfs ermöglicht.

Der Staatsrat hat den Gemeinden im Dezember 2014 mitgeteilt, dass für die Kompensation der durch die R3 betroffenen Fruchtfolgeflächen keine zusätzlichen Auszonungen notwendig sind, welche über die vom Raumplanungsgesetz geforderten

Auszonungen hinausgehen. Das Gegenteil trifft zu, die wegen R3 geforderten Auszonungen werden zu denen durch das RPG geforderten Auszonungen dazukommen. Das eidgenössische Departement von Frau Leuthard stellt fest dass „die Revision des am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten RPG keinen direkten Einfluss auf das R3-Projekt und seinen Bedarf an FFF hat. ... Der Kanton sollte von den möglichen Synergien im Zusammenhang mit den Anforderungen des R3-Projektes profitieren und... Rückzonungen von Böden, welche für Fruchtfolgefleichen geeignet sind, vorsehen.“ Im September 2014 hat das eidgenössische Parlament die Verpflichtung der Kantone, die Verluste an FFF vollumfänglich zu kompensieren, nochmals bestätigt.

Die Verantwortlichen von R3 behaupten, dass die roten Zonen mit der Alternativvariante weiter bestehen bleiben. Ganz im Gegenteil, die Alternativvariante garantiert den Schutz vor dem vom Kanton bemessenen Extremhochwasser und eine rasche Umsetzung, 3x schneller als R3, wird die roten Bauzonen 3x schneller sichern.

Die Verantwortlichen von R3 behaupten, der Grossteil der Arbeiten werde durch Walliser Unternehmen ausgeführt. Ganz im Gegenteil, die Ausführung der R3 unterstehen dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, welches den lokalen Unternehmungen keinerlei Vorteile einräumt. Als Beweis, die letzten Arbeiten der A9 wurden teilweise an eine Berner Unternehmung vergeben.

Die Verantwortlichen von R3 summieren das Schadenpotenzial von mehreren hundertjährlichen Hochwassern zusammen, um damit die übermässigen Kosten von 3 Milliarden Franken zu rechtfertigen. Im Gegensatz dazu berücksichtigt die Alternativvariante die finanziellen Ressourcen des Kantons und der Gemeinden und weist ein vernünftiges Verhältnis zwischen den Kosten und den möglichen Schäden aus.

R3 verbreitert die Rhone und schafft damit ein vollständig durchlässiges Gerinne, was unausweichlich Auswirkungen auf das Grundwasser haben wird und dieses auf gewissen Abschnitten ansteigen lässt. R3 plant folglich die Verlegung von Trinkwasserpumpbrunnen, weil die heutigen Standorte durch das Rhonewasser verschmutzt werden. Im Gegensatz dazu hat die Alternativvariante keinen Einfluss auf das Grundwasser. Die leichte Sohlenabsenkung beeinträchtigt die Abdichtung des Rhonebetts nicht.

Die Verantwortlichen von R3 haben eine öffentliche Debatte verschleiert, indem sie fälschlich behauptet haben, die Aufweitung der Rhone sei eine Verpflichtung des Bundesrechts. Ganz im Gegenteil, das eidgenössische Gewässerschutzgesetz überträgt die Wahl der Variante und des Raumbedarfs ausschliesslich dem Kanton. Die Alternativvariante trägt dem vollumfänglich Rechnung.

Die Empfehlung des Staatsrats

JA zum Finanzierungsfonds

Die Argumente des Referendumskomitees widersprechen den Tatsachen

Das Referendumskomitee führt ihre Argumentation auf zwei Schienen, die aber beide **den Tatsachen zuwiderlaufen und den Stimmbürger in die Irre führen sollen.**

Zum einen wird der Eindruck vermittelt, es werde über das generelle Projekt für den Flussausbau abgestimmt, wo es doch allein um die Einrichtung des Fonds zu dessen Finanzierung geht. Ein Nein zum Dekret hat keinen Einfluss auf das Ausbauprojekt, welches Abschnitt für Abschnitt öffentlich aufgelegt, verhandelt und unter Behandlung der Einsprachen realisiert werden wird.

Zum anderen wird eine alternative, dreimal schnellere und billigere Variante mit geringerem Raumbedarf vorgetäuscht, obwohl kein entsprechendes Projekt der Referendumsbefürworter für den Ausbau der Walliser Rhone existiert. Zudem wurden die lokalen Alternativen bereits untersucht und begutachtet, ehe sie wieder verworfen wurden, weil sie die Sicherheit der Bevölkerung nicht zu gewährleisten vermochten.

Die Bevölkerung wird bei den öffentlichen Projektauflagen durchaus zu Wort kommen

Die Behauptung, die R3 würde über die Köpfe der Bevölkerung hinweg entschieden, ist falsch. Zunächst einmal wurde das Vorhaben als generelles Projekt auf der gesamten Länge von 160 km zwischen Gletsch und dem Genfersee veröffentlicht. Anschliessend werden die einzelnen Abschnitte, unter Einbezug der Gemeinden und Drittinteressen, wie üblich erarbeitet und öffentlich aufgelegt. Jede betroffene Person hat somit die Gelegenheit, das Projekt zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls Einsprache dagegen einzulegen.

Tiefer ODER breiter? Weder noch. Tiefer UND breiter ist richtig!

Die Referendumsbefürworter stellen Flussbettaufweitungen den Sohlenabsenkungen gegenüber. Der Kanton hat eine Variante gewählt, welche Sohlenabsenkungen und Aufweitungen so kombiniert, dass sowohl den Sicherheitsbedürfnissen, als auch den Umweltaforderungen Rechnung getragen und der Verlust an Landwirtschaftsflächen tief gehalten werden kann.

Die richtige Lösung ist also nicht graben oder verbreitern, die richtige Lösung ist eine Kombination. Und so ist es für die R3 auch geplant.

Obwohl die Argumente der Referendumsbefürworter das eigentliche Thema teilweise verfehlen, werden deren Behauptungen im Folgenden aufgegriffen und den wahren Fakten gegenübergestellt werden.

Argument des Referendumkomitees	Stellungnahme des Staatsrats
<p>Die 3. Rhonekorrektur ist eine Luxusvariante:</p> <p>die 3 Mia. Franken kosten und 30 Jahre dauern wird;</p>	<p>FALSCH: Die R3 ist ein Projekt, das minimal erforderlich ist, um die Sicherheit der Bevölkerung und die Erfüllung der gesetzlichen Grundlagen zu gewährleisten. Luxus kann sich der Kanton nicht leisten. Der Kostenvorschlag für die Bauarbeiten im Wallis bewegt sich um die 2 Mia. Franken. Geplant werden die Arbeiten vom Staatsrat auf 20 Jahre. Ermöglicht wird dies durch den Finanzierungsfonds: eine ausserordentliche Aufgabe verlangt nun mal nach einer ausserordentlichen Aufstockung des ordentlichen Budgets...</p>
<p>die 300 Hektaren Landwirtschaftsboden benötigt;</p>	<p>RICHTIG: Diese Zahl entspricht dem Bedarf an Landwirtschaftsflächen auf der gesamten Länge der Rhone, einschliesslich der Flächen im Kanton Waadt. Sie ist um ein Drittel tiefer als im ursprünglich aufgelegten Projekt, welches überarbeitet wurde, um den Bedarf an Landwirtschaftsflächen zu verringern. Und genau um diesen Flächenbedarf zu kompensieren, ist vorgesehen, 150 Mio. Franken in flankierende Massnahmen zu investieren, dies entspricht 50.– Franken pro m² verlorene Landwirtschaftsfläche.</p>
<p>die zu Steuererhöhungen führen wird;</p>	<p>FALSCH: Im Gegenteil, das Dekret nutzt die Reserve eines Finanzierungsfonds, durch welche eine Belastung des Jahresbudgets des Kantons vermieden werden kann!</p>
<p>durch welche 300 ha Bauland in Landwirtschaftsboden zurückgezogen werden;</p>	<p>FALSCH: Der Ausgleich der Fruchtfolgeflächen (FFF) erfolgt unabhängig von der R3. Zwischen der R3 und der Auszonung von Bauland gibt es überhaupt keinen Zusammenhang, zu einer Auszonung kann es nur bei im Sinne des RPG überdimensionierten Bauzonen kommen. Hingegen wird durch die Ablehnung des Finanzierungsfonds und die Verlangsamung der R3 verhindert, dass in der Gefahrenzone weiterhin gebaut werden darf.</p>
<p>die zur Verschiebung von verschmutztem Erdmaterial führen kann;</p>	<p>FALSCH: Im Gegenteil, die R3 wird die willkommene Gelegenheit bieten, belastetes Erdreich zu sanieren, das im Projektperimeter ggf. vorliegt. Weiter werden neue, besser geschützte Trinkwasserfassungen angelegt.</p>
<p>die zu zusätzlichen Lastwagenfahrten zwecks Kiesentnahme aus der Rhone führt.</p>	<p>FALSCH: Kiesentnahmen gibt es bereits heute und wird es immer geben, damit verhindert werden kann, dass sich das Rhonebett auffüllt, denn der Fluss kann nur 10 bis 15% des aus den Zuflüssen angeschwemmten Materials abführen.</p>

Argument des Referendumkomitees	Stellungnahme des Staatsrats
Wir haben eine Alternative zur R3:	FALSCH: Die Referendumsbefürworter haben kein Projekt für den Ausbau der Rhone im Wallis vorzuweisen; und auch keine Projektstudien, kein Konzept, keine Pläne mit dem Raumbedarf, keinen Umweltverträglichkeitsbericht, keine Kostenvoranschläge und keinen Zeitplan.
die 3x billiger ist (Kosten: 1 Mia. Fr.);	FALSCH: Alle sicherheits- und gesetzeskonforme Varianten kosten in etwa gleich viel, was sich bei einem Variantenvergleich z. B. für den Abschnitt Siders bestätigt hat.
die 3x schneller ist (Bauzeit: 10 Jahre);	FALSCH: Man kann nicht Bauarbeiten für 1 Mia. Fr. in 10 Jahren ausführen, wenn man gleichzeitig die Ablehnung des Dekrets fordert, das gerade die Finanzierung solcher Arbeiten garantiert!
mit 3x geringerem Landverbrauch (= 100 ha);	FALSCH: Selbst wenn diese Variante existierte, wäre sie nicht durchführbar, da sie mit kantonalem und eidgenössischem Recht nicht vereinbar, ist.
die vom Bund mitfinanziert würde;	FALSCH: Eine zum vornherein gesetzeswidrige Variante könnte niemals vom Bund mitfinanziert werden, denn der Bund leistet seine Zahlungen anhand der Abrechnungen von ausgeführten Arbeiten. Und selbst wenn der Kanton eine solche Variante im Alleingang durchführen wollte, müsste er dann die ganze Milliarde für diese Alternativvariante selber berappen, während er für die Kosten von 2 Milliarden für die R3 nur 14% (rund 300 Mio. Franken) zu übernehmen hat. Die Alternative käme den Walliser Steuerzahler also dreimal so teuer zu stehen.
welche die Bebauung der 1110 ha in der roten Gefahrenzone weiterhin zulässt;	FALSCH: Die Realisierung der R3 ist eine Grundvoraussetzung für die weitere Bautätigkeit in der Ebene. Ein NEIN zur Finanzierung ist auch ein NEIN zu ALLEN Schutzmassnahmen, wodurch die 1110 ha Bauland in der Zone mit erheblicher Gefahr unbebaubar werden.
Zu welcher externen Experten bzgl. Hochwassersicherheit sagen (Bericht, S. 41): „Die Abführung des Bemessungsabflusses ist in den Alternativprojekten gewährleistet.“;	FALSCH: Das Zitat ist eine Teilaussage der Experten, die sich in der Fortsetzung ihres Berichts auch noch mit anderen Aspekten befassen und nach einer Gesamtanalyse zum Schluss kommen (S. 67 desselben Berichts): „... die Alternativprojekte der Gemeinden [stehen] im Widerspruch zum neuen Gewässerschutzrecht. Sie entsprechen auch den Anforderungen an einen modernen Hochwasserschutz nicht. Überdies führen sie über weite Strecken zu einer erheblichen Gefährdung der bestehenden Bausubstanz und des Grundwassers.“
Welche die gesetzlichen Anforderungen in vollem Umfang erfüllt.	FALSCH: Wie schon das Fazit der von den Referendumsbefürwortern selber zitierten Experten aufzeigt (s. oben), stehen die Alternativprojekte im Widerspruch zum heute geltenden Gewässerschutzrecht. Dies gilt nicht nur für die Gesetze des Bundes sondern auch für die kantonale Gesetzgebung, wie für die Verordnung über den Gewässerraum bei grossen Fliessgewässern, die vom Grossen Rat 2014 verabschiedet worden ist.

Die Konsequenzen im Falle der Ablehnung des Dekrets durch das Volk

Worüber abgestimmt wird: Über die Einrichtung des Fonds von 60 Mio. Franken – und nicht über das Projekt!

Die Volksabstimmung betrifft die Frage, das Dekret des Grossen Rats zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für R3 zu bestätigen oder nicht. Wenn das Volk dieses Dekret ablehnt, wird dieser Finanzierungsfonds verfallen. Hingegen hat dies keinen Einfluss auf das R3-Projekt, das bereits separat vom Staatsrat genehmigt wurde und Abschnitt für Abschnitt öffentlich aufgelegt werden wird.

Die Auswirkungen auf die Fristen

Wenn das Dekret nicht angenommen wird, wird R3 mit dem ordentlichen Budget ausgeführt, welches 10-mal kleiner ist als das durch den Finanzierungsfonds aufgestockte Budget. Die Arbeiten werden daher stark verlangsamt und die Gefahrenzonen bleiben bestehen.

Die Auswirkungen auf die Sicherheit

Die Sicherheit der Menschen kann nicht in einer vernünftigen Frist gewährleistet werden. Im Falle eines Dammbrochs sind 1'000 Personen in Lebensgefahr und 100'000 Personen sind im Hochwasserfall gefährdet. Die Verantwortung des Kantons, als Eigentümer der Rhone, ist gefordert.

Die Auswirkungen auf Bauvorhaben in der Ebene

Die zügige Umsetzung der R3 ist eine der Grundvoraussetzungen, die es dem Kanton ermöglicht, eine Ausnahme zum generellen Bauverbot in der erheblichen Überflutungsgefahrenzone (rote Zone) anzuwenden. Dies nach dem Prinzip, dass man unter bestimmten Voraussetzungen (Evakuierung der Bevölkerung und Verstärkung der Bauten) das Risiko eingehen kann, weil der Bau der R3 bereits begonnen hat und die Dauer dieses Risikos durch die Realisierungsdauer von R3 begrenzt ist (welche die Sicherung der Hauptstandorte innert 10 Jahren vorsieht).

Wenn R3 gebremst wird, kommt die allgemeine Regel zum Tragen, die in der gesamten Schweiz angewendet wird, und 1110 ha Bauland können nicht mehr bebaut werden.

Der Abstimmungstext

Dekret

zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektur

vom 11. September 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25, 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

eingesehen das Gesetz über die Ausgaben- und Schuldenbremse vom 9. Juni 2004;

eingesehen das Gesetz betreffend die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts vom 15. September 2011;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Der Kanton schafft einen Fonds zur Finanzierung des Projekts der 3. Rhonekorrektur, das als Grossinfrastrukturprojekt des 21. Jahrhunderts anerkannt wird.

Art. 2 Speisung des Fonds

¹ Die Dotierung des Fonds beträgt 60 Millionen Franken und wird dem Spezialfonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts entnommen.

² In den Fonds einbezahlt werden ausserdem die jährlich 1,4 Millionen Franken übersteigenden Einnahmen aus Konzessions- und Bewilligungsgebühren für Kiesentnahmen aus der Rhone sowie die Beiträge und Zuwendungen Dritter gemäss der Gesetzgebung über den Wasserbau.

³ Das Fondsvermögen trägt keine Zinsen.

⁴ Entnahmen aus dem Fonds werden bewilligt, wenn die Ausgaben zur Realisierung des Projekts der 3. Rhonekorrektur im Budget vorgesehen sind.

Art. 3 Verwaltung

¹ Die Verwaltung des Fonds liegt in der Kompetenz der für den Wasserbau zuständigen Dienststelle.

² Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Finanzhaushaltsführung.

Art. 4 Gesetzesänderungen

Das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 3

³ Die vom Kanton erhobenen Beiträge werden in den Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektur einbezahlt.

Art. 56 Abs. 2bis

^{2bis} Die jährlich 1,4 Millionen Franken übersteigenden Einnahmen aus Konzessions- und Bewilligungsgebühren für Kiesentnahmen aus der Rhone werden in den Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektur einbezahlt.

Art. 5 Inkrafttreten und Bekanntmachung

¹ Das vorliegende Dekret behält seine Gültigkeit bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zum selben Gegenstand, maximal aber für eine Dauer von fünf Jahren.

² Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.

³ Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 11. September 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

